

3219/J XXI.GP

Eingelangt am: 13.12.2001

ANFRAGE

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier
und GenossInnen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend "Kraftfahrzeugüberprüfung, Verwaltungsreform und
Konsumentenschutz"**

Im Zuge der sog. Verwaltungsreform kommt es u.a. zu einer "Vereinfachung" beim § 57 a KFG (Wiederkehrende Begutachtung).

Dabei soll wieder zum Zustand des Jahres 1973 zurückgekehrt werden. Die Prüfungsintervalle würden dann für Neufahrzeuge drei Jahre nach Zulassung, weitere zwei Jahre und danach jährlich sein. Diese Maßnahme soll zu einer Reduzierung im Verwaltungsaufwand führen und damit Kosten sparen. Daneben wurde diese Maßnahme als "bürgerfreundlich" bezeichnet.

Die Intention der damaligen Einführung der jährlich vorgeschriebenen Überprüfung war jedoch nicht das Leben der Bürger zu erschweren, sondern die Verkehrssicherheit zu erhöhen und durch die ebenfalls vorgeschriebenen Abgaskontrollen die Umwelt etwas zu entlasten.

Die offensichtliche Annahme, dass ein Fahrzeug sich in den ersten drei Jahre seines Betriebes automatisch in Ordnung befindet, ist spekulativ. Sie ignoriert mögliche Produktfehler und sämtliche Ereignisse und deren Folgen welche im Straßenverkehr auftreten können, Fahrverhalten, Fahrleistungen, unsachgemäß durchgeführte Reparaturen etc.

Daher hat die § 57 a Überprüfung in der derzeitigen Form auch eine konsumentenpolitische Bedeutung. Ein Käufer von Gebrauchtfahrzeugen kann sich zumindest auf die dort angewiesenen jährlichen Überprüfung von insgesamt 200 kontrollierten Punkten zur Verkehrs- und Betriebssicherheit verlassen. Hilfskriterien welche ein Konsument - beim Kauf eines bis zu drei Jahren alten Gebrauchtwagens - nun nicht mehr hat.

Besonders bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist auch die Tatsache, dass mit einer Novelle zur Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung, die mit 1. Juli 2001 in Kraft getreten ist, die Anforderungen an die prüfenden Betriebe gerade erst erheblich verschärft wurde. Seit diesem Zeitpunkt müssen alle Mechaniker, die die Überprüfung selbst durchführen, und auch der Meister zusätzlich zu ihrer Berufsausbildung eine 36-stündige Grundausbildung absolvieren, wenn sie erstmals zur § 57 a Überprüfung zugelassen werden. Danach ist in periodischen Abständen von 3 Jahren eine achtstündige Weiterbildung zu absolvieren, dies gilt auch für Betriebe welche solche Überprüfungen bereits durchführen dürfen. Eine Novellierung welche den Stellenwert der § 57 a Überprüfung eigentlich unterstrichen hat.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz
nachstehende Anfrage:

1. Welche Haltung nehmen Sie als zuständiger Minister für den Konsumentenschutz zu einem Entfall der jährlichen § 57 a Überprüfung KFG bei neuen Fahrzeugen in den ersten fünf Jahren ein?

2. Wie können Sie als zuständiger Minister für den Konsumentenschutz garantieren bzw. sicherstellen, dass durch solch eine Maßnahme es zu keiner Verschlechterung beim Gebrauchtwagenkauf für Konsumentinnen in Österreich kommen wird?
3. Welche Tipps geben Sie - als für den Konsumentenschutz zuständiger Minister - nun Gebrauchtwagenkäuferinnen?
4. Gibt es Studien, Gutachten, Erfahrungsberichte etc., dass es bei einer Verlängerung der Prüfungsintervalle in den ersten fünf Jahren zu keiner Beeinträchtigung des Konsumentenschutzes (Produktsicherheit) kommen wird? Wenn ja, wie lauten diese, wer hat diese wann und mit welchem Ergebnis verfasst?
5. Wie oft und bei welchen Kfz musste in der EU aufgrund dieser regelmäßigen Überprüfungen (Wiederkehrende Begutachtung) in den EU-Mitgliedsstaaten Maßnahmen nach dem jeweiligen Produktsicherheitsgesetz (EU-Produktsicherheitsrichtlinie) ergriffen werden?
6. Wie oft wurden 1998, 1999, 2000 und 2001 durch die Kfz-Hersteller im EWR in Verkehr gebrachten Kfz Rückholaktionen veranlasst?
7. Welche Hersteller haben diese bei welchen Automarken/Modellen veranlasst?